

Gründe:**I.**

Das Landgericht Bielefeld verurteilte den Antragsteller am 19.05.2017 wegen Mordes an seiner Ehefrau, der Tanja Spirou, zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe. Das Urteil ist seit dem 22.02.2018 rechtskräftig.

Das Landgericht Bielefeld traf im Wesentlichen folgende Feststellungen:

Der Verurteilte hielt sich am 15.09.2016 gegen 07:45 Uhr in der Nähe des Tores zur Einfahrt zum Haus seiner Ehefrau, von der er getrennt lebte, im Eisterfeldweg 31a in Bielefeld verborgen. Vor allem aus wachsender Verzweiflung über den befürchteten Verlust seiner Bindung zu seinen beiden jüngeren Söhnen, die bei seiner Ehefrau lebten, war der Verurteilte entschlossen, seine Ehefrau zu töten. Als sie das Grundstück durch das Tor mit einem Pkw verließ, trat der Verurteilte maskiert mit einer schwarzen Sturmhaube und mit einer Schrotflinte des Kalibers 12 bewaffnet auf die Straße und gab zunächst einen ungezielten Schuss ab, um seine Ehefrau zum Anhalten zu zwingen. Diese versuchte zu fliehen, indem sie ihren Pkw zurücksetzte. Dabei kam sie vom Weg ab, fuhr durch einen Grundstückszaun ihres Anwesens und kollidierte mit einem Baum. Der hintere linke Reifen wurde perforiert und verlor seine Füllung. Die Ehefrau versuchte nun geradeaus in Fahrtrichtung zu fliehen, verlor dabei jedoch erneut die Kontrolle über das Fahrzeug und kam nach kurzer Fahrt vom Weg ab, wo der Pkw auf einen ansteigenden Seitenstreifen traf und stehen blieb. Der Verurteilte trat an die Fahrertür heran und schoss aus einer Entfernung von 1 bis 3 m zweimal kurz hintereinander auf die Brust seiner Ehefrau. Er verfeuerte jeweils eine Schrotladung von neun Schrotten. Der erste Schuss traf auf die geschlossene Seitenscheibe der Fahrertür, in die ein etwa faustgroßes Loch gerissen wurde, wobei sich die Schrote breit verteilten. Eine Schrotkugel oder ein Glasfragment traf den Kiefer der Ehefrau. Weitere Splitter drangen im Bereich des rechten Schlüsselbeines durch die Haut des Opfers. Die Schrote des zweiten Schusses drangen durch das Brustbein in den Körper der Ehefrau ein, wo sie sich verteilten. Alle neun Schrote traten an verschiedenen, über fast den gesamten oberen Rücken des Opfers verteilten Stellen wieder aus. Hierdurch wurden sowohl der Herzbeutel als auch die Körperhauptschlagader der Frau eröffnet, die binnen weniger Sekunden verstarb.

Das erkennende Gericht überzeugte sich auf Grundlage einer Gesamtschau mehrerer Indizien von der Täterschaft des Verurteilten. Als gewichtigstes Indiz wertete es dabei den Umstand, dass an mehreren Tatortspuren die DNA des Verurteilten festgestellt worden war, nämlich an zwei Patronenhülsen, einer schwarzen Sturmhaube sowie einem Langwaffenfutteral.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Urteilsgründe Bezug genommen.

Schon mit Antrag vom 24.11.2020 hat der Verurteilte die Wiederaufnahme des mit dem vorgenannten Urteil abgeschlossenen Verfahrens begehrt.

Diesen Antrag hat der Verurteilte vor allem damit begründet, dass die aus dem Leichnam geborgenen Projektile nicht zu den am Tatort sichergestellten Patronenhülsen passten. Die sichergestellten Projektile hätten bei Verfeuerung einen Durchmesser von mehr als 9 mm gehabt, während die Projektile, die die sichergestellten Hülsen enthielten, laut Hülsenaufdruck einen Durchmesser von 8,6 mm gehabt hätten. Zum Beweis seiner Behauptung hat der Verurteilte ein Gutachten des Lars Winkelsdorf vom 08.11.2020 vorgelegt.

Den Antrag vom 24.11.2020 hat die Kammer mit Beschluss vom 14.04.2021 (Az.: 2 Ks 4/21) als unzulässig verworfen. Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde des Verurteilten hat das Oberlandesgericht Hamm mit Beschluss vom 14.10.2021 (Az.: III-4 Ws 95/21) als unbegründet verworfen. Der Senat hat dies im Wesentlichen damit begründet, dass das beigebrachte Gutachten von Winkelsdorf kein geeignetes Beweismittel sei. Das Gutachtenergebnis, das auf die Auswertung von zwei Lichtbildern des Rechtsmediziners gestützt sei, sei nicht tragfähig begründet. Der Gutachter habe nicht in Rechnung gestellt, dass die Tiefenschärfe der Fotos nicht optimal sei. Zudem bleibe unberücksichtigt, dass der Schattenwurf für eine nicht lotrechte Aufnahme position spreche, was zu messtechnischen Verzerrungen führen könne. Ferner fehlten Angaben dazu, aus welcher Entfernung und mit welcher Brennweite fotografiert worden sei.

Mit Antrag vom 15.06.2021 begehrt der Verurteilte erneut die Wiederaufnahme des mit dem Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 19.05.2017 abgeschlossenen Verfahrens.

Den Antrag begründet der Verurteilte unter Wiederholung seiner Behauptung, dass die aus dem Leichnam geborgenen Projektile nicht zu den am Tatort sichergestellten Patronenhülsen passten. Diesmal stützt der Verurteilte sich dabei auf ein Gutachten des Götz Coenen vom 10.10.2020 (dort S. 23 bis 43). Eine Auswertung der jpg-Dateien der Lichtbilder, die im Anschluss an die Obduktion von den aus dem Leichnam geborgenen Projektilen gefertigt worden seien, ergebe nach diesem Gutachten einen wahrscheinlichen Ursprungsdurchmesser von gemittelt 9,28 mm, während die Spurenhülsen einen Kugeldurchmesser von 8,6 mm auswiesen. Bei der Ausarbeitung des ursprünglichen Wiederaufnahmegesuchs habe er — der Verteidiger — sich dafür entschieden, zunächst nur das Gutachten von Winkelsdorf vom 08.11.2020 vorzulegen, in der Erwartung, dass dessen Aussagekraft so eindeutig sei, dass dessen Befund durch Staatsanwaltschaft und Gericht nicht bestritten werde.

Das Gutachten von Coenen sei geeignet, eine Freisprechung des Verurteilten zu begründen. Wenn die im Leichnam geborgenen Projektile für die Zuordnung zu den aufgefundenen Patronenhülsen „zu groß“ seien, dann dränge sich der fast zwingende Schluss auf, dass die am Tatort gefundenen Patronenhülsen nichts mit der Tat zu tun hätten und von einem Dritten (oder sogar dem Täter selbst) am Tatort platziert worden seien.

Als weiteres Beweismittel benennt der Verurteilte Andrea P [REDACTED]. Dieser sei ein leitender Mitarbeiter der Qualitätskontrolle bei dem italienischen Munitionshersteller Bascieri & Pellagri, von dem die sichergestellten Patronenhülsen stammten. P [REDACTED] werde bekunden, dass der Fertigungsprozess der Schrottmunition so gestaltet sei, dass bei der Produktion von Schrotkugeln der Kategorie Buckshot 8,6 mm nur eine Toleranz von +/- 0,12 mm zulässig sei. Über- oder unterschreite eine Kugel diesen Wert, werde sie automatisch aussortiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des Wiederaufnahmeantrages Bezug genommen.

Die Staatsanwaltschaft Münster hat beantragt, den Wiederaufnahmeantrag als unzulässig zu verwerfen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Stellungnahme vom 29.07.2021 Bezug genommen wird.

II.

Der Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens war gemäß § 368 Abs. 1 StPO als unzulässig zu werfen. In ihm ist kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht und kein geeignetes Beweismittel angeführt. Insbesondere ist kein gesetzlicher Wiederaufnahmegrund im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO schlüssig dargetan.

Nach § 359 Nr. 5 StPO ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind.

Neue Tatsachen oder Beweismittel sind in diesem Sinne „geeignet“, wenn sie ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung in tatsächlicher Hinsicht zu begründen imstande sind.

Es handelt sich um eine Wahrscheinlichkeitsprognose, die nach Wertungsgesichtspunkten zu treffen und bei der im Wege einer hypothetischen Schlüssigkeitsprüfung unter Beurteilung der Zuverlässigkeit des Beweismittels und Eignung seines Beweiswerts zu fragen ist, ob das Urteil bei der Berücksichtigung der neuen Tatsachen und Beweise anders ausgefallen wäre. Grundsätzlich wird zwar unterstellt, dass die in dem Antrag behaupteten neuen Tatsachen richtig sind und dass die beigebrachten neuen Beweismittel den ihnen zugedachten Erfolg haben werden. Ein Wiederaufnahmevortrag ist indessen nur dann erheblich, wenn aufgrund der neuen Tatsachen und Beweise auch eine vernünftige Aussicht dafür besteht, dass die den Schuldspruch tragenden Feststellungen erschüttert werden. Dies muss zwar nicht unabdingbar sicher, aber zumindest genügend wahrscheinlich sein. Davon ist nur dann auszugehen, wenn ernste Gründe für die Beseitigung des Urteils sprechen. Dabei hat sich das für das Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht auf den in dem angegriffenen Urteil zum Ausdruck gekommenen Standpunkt des damals erkennenden Gerichts zu stellen und die von diesem in seinem Urteil verwerteten einzelnen Beweisanzeichen, soweit sie nicht unmittelbar durch den Wiederaufnahmegrund betroffen sind, ebenso zu werten, wie dieses sie bewertet hat. Dazu sind die neuen Beweismittel zu den früheren Beweisergebnissen und dem gesamten Akteninhalt in Beziehung zu setzen. In diesem

Rahmen ist eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung in gewissem Umfang und gewissen Grenzen zulässig und auch geboten (vgl. nur OLG Hamm, Beschluss vom 24. Februar 2015 - 1 Ws 32/15 -, Rn. 11, juris m.w.N.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20. März 2003 - 2 Ws 45/03 -, Rn. 5, juris).

Nach diesen Maßstäben sind die in dem Antrag vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel nicht geeignet, ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Verurteilung zu begründen. Die den Schuldspruch tragenden Feststellungen werden nicht davon erschüttert, dass der Verurteilte seine Behauptung aus dem ersten Wiederaufnahmeantrag wiederholt, dass die im Leichnam geborgenen Projektile nicht aus den am Tatort sichergestellten Patronenhülsen stammten, und zum Beweis dieser Behauptung nunmehr das Gutachten von Coenen vom 10.10.2020 vorlegt.

1.

Nach Ansicht der Kammer besteht eine erweiterte Darlegungslast hinsichtlich der Beweiseignung des Gutachtens vom 10.10.2020, der die Antragsbegründung bereits nicht genügt.

Den Verurteilten, der die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens begehrt, trifft im Falle widersprüchlichen Prozessverhaltens eine erhöhte Darlegungslast hinsichtlich der Eignung eines Beweismittels. Nach der Lebenserfahrung muss nämlich davon ausgegangen werden, dass ein von einem Verteidiger unterstützter Angeklagter solche Beweismittel, deren Benennung nach den gesamten Umständen des Falles nahe lag und möglich war, auch zu seiner Verteidigung im Hauptverfahren vorgebracht hätte. Unterlässt er dies, muss der Verurteilte im Falle eines Wiederaufnahmegesuchs unter Benennung des seinerzeit schon bekannten Beweismittels im Einzelnen darlegen, warum diese Verteidigung im Hauptverfahren unterblieben ist (OLG Hamm, Beschluss vom 21. Juni 1999 – 2 Ws 184/99 –, Rn. 7, juris; Beschluss vom 09. September 2009 – 3 Ws 311/09 –, Rn. 3, juris).

Danach trifft den Verurteilten insbesondere dann eine erweiterte Darlegungslast, wenn er Beweismittel, die ihm bereits während der Hauptverhandlung bekannt waren, erst im Wiederaufnahmegesuch benennt (OLG Stuttgart NStZ-RR 2003, 210).

Diese Grundsätze sind nach Auffassung der Kammer auch auf die vorliegende Fallkonstellation anwendbar, in der der Verurteilte ein Beweismittel erst in einem zweiten

Wiederaufnahmegesuch anbringt, obwohl es ihm schon im Zeitpunkt des ersten Wiederaufnahmegesuchs bekannt gewesen ist und dieselbe Tatsachenbehauptung belegen soll. Auch hier hätte es aus Sicht des Verurteilten — der ja behauptet, unschuldig zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden zu sein — nahe gelegen, bereits im ersten Wiederaufnahmegesuch alle ihm zur Verfügung stehenden Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Freisprechung zu begründen. Unterlässt er dies, hält es die Kammer für gerechtfertigt, ihm die Anführung einleuchtender Gründe dafür aufzubürden, warum er das Beweismittel bisher zurückgehalten und erst in einem neuen Wiederaufnahmegesuch benannt hat.

Dies ist hier nicht geschehen. Die Antragsbegründung führt dazu an, dass der Verteidiger sich dafür entschieden habe, zunächst nur das Gutachten von Winkelsdorf vorzulegen, da er erwartet habe, dass die Aussagekraft dieses Gutachtens so eindeutig sei, dass dessen Befund durch Staatsanwaltschaft und Gericht nicht bestritten werde (Antrag S. 6 f.). Diese Begründung ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil die beiden Gutachten, die dem Verurteilten im Zeitpunkt des ersten Wiederaufnahmegesuchs bereits vorgelegen haben, sich in der Bewertung der Anknüpfungstatsachen und in ihrer Vorgehensweise klar widersprechen. So vertritt Winkelsdorf in seinem Gutachten zu der Eignung der anlässlich der Obduktion von den Projektilen gefertigten Lichtbilder als Anknüpfungstatsachen folgende Ansicht:

„Die Verformungen beider Geschosse sind nur geringgradig und bieten noch hinreichenden Aufschluss über deren tatsächliche Größe vor Verfeuerung anhand der im Bild enthaltenen Skala, die augenscheinlich mittels eines handelsüblichen Zollstocks dargestellt wurde. Somit erscheint gewährleistet, dass die abzulesenden Größenangaben aufgrund der Normung tatsächlich zutreffend sind.“ (Gutachten Winkelsdorf S. 7).

Im Widerspruch dazu beurteilt Coenen in dem nunmehr vorgelegten Gutachten dieselben Lichtbilder hinsichtlich ihrer Eignung als Anknüpfungstatsachen folgendermaßen (orthografische Fehler entstammen dem Zitat):

„Die Bildqualität der vorliegenden Spurenbilder ist [...] unter Betrachtung der Entstehungshistorie recht gut, allerdings ist die Tiefenschärfe auf Grund der gewählten Brennweite und Bildfokuswahl nicht optimal.“

Weiterhin zeigt der Schattenwurf der Projektilreste auf Ihrer Unterlage eine nicht lotrechte Aufnahmeposition was zu meßtechnisch ermittelbaren Verzerrungen führt.

Ebenfalls fehlen Angaben zur Objektentfernung im Moment der Aufnahme und Details zum Objektiv und der verwendeten Brennweite und der exakten Lage bzw. Höhe des Fokuspunktes am Objekt. Auch ist nicht bekannt ob es sich um eine technische Realangabe oder eine rechnerische ‚Kleinbildäquivalent‘-Angabe der Brennweite handelt.

[...]

Einer Auswertung im herkömmlichen Stand der Technik steht zum einen die fehlenden physischen Realstücke wie auch die, auf Grund der Freihandaufnahme bedingten, unbekanntenen, unterschiedlichen Aufnahmedistanzen und Kameraeinstellungen z.B. durch Autofocus der Bildspuren entgegen.

Weiterhin sind auch die hierbei unweigerlich entstehenden optischen Abbildungsfehler durch z.B. nicht lotrechte Aufnahmeposition der vorliegenden Bilder zu erwähnen. Hierdurch weisen die Bilder der Geschosse unweigerlich eine nicht direkt vergleichbare, unterschiedliche Abbildung und Größe auf welche bei einer angestrebten Feinbestimmung des Durchmessers sich eklatant bemerkbar machen würden.

Für eine Überführung in ein 3-D Bild stehen nach dem momentanen Stand der Technik nicht genug Informationen in den vorliegenden zwei 2-D-Bildern zur Verfügung. Die nicht exakte und nicht dokumentierte Lageveränderung der Projektilreste zwischen den beiden Fotos, mit grob 90 Grad angenommen, erlaubt auch hier keine zuverlässige Überführung im Rahmen der hierzu üblicherweise verwendeten Technik, wie auch die normalerweise auf 3D-Scannerdatenverarbeitung angewiesene Software hierfür nicht ausgelegt ist“ (Gutachten Coenen S. 28 f.).

Coenen wendet deshalb in seinem Gutachten — worauf noch näher einzugehen sein wird — eine ganz andere Methodik an als Winkelsdorf.

Hinzu kommt, dass das Gutachten von Winkelsdorf — wie die Kammer in ihrem Beschluss vom 14.04.2021 und der Senat in seinem Beschluss vom 14.10.2021 ausführlich begründet haben — wissenschaftlichen Anforderungen erkennbar nicht entspricht.

Weshalb der Verteidiger trotz des Widerspruchs zum Gutachten von Coenen und den ersichtlichen wissenschaftlichen Mängeln von einer „eindeutigen und unbestreitbaren Aussagekraft“ des Gutachtens von Winkelsdorf ausgehen konnte, ist daher nicht nachvollziehbar.

Für eine erweiterte Darlegungslast, der der Verurteilte vorliegend nicht genügt, spricht vor diesem Hintergrund schließlich noch ein weiterer Gesichtspunkt: Wären die beiden Gutachten zusammen in einem Wiederaufnahmegesuch vorgebracht worden, hätte es dem Verurteilten obliegen, darzutun, weshalb die Gutachten geeignet sind, die Feststellungen des Urteils zu erschüttern, obwohl sie sich — wenn auch nicht in dem vom Verurteilten gewünschten Ergebnis — so doch in ihrer Bewertung der Anknüpfungstatsachen und angewandten Methodik offensichtlich widersprechen. Dies muss auch dann gelten, wenn die Gutachten nicht gleichzeitig in einem, sondern wie hier hintereinander in zwei unterschiedlichen Wiederaufnahmeanträgen vorgelegt werden. Mit dem genannten Widerspruch zwischen den Gutachten setzt sich der nunmehrige Wiederaufnahmeantrag aber nicht auseinander.

2.

Das beigebrachte Gutachten von Coenen — bzw. dort S. 23 bis 43, auf die der Verurteilte sein neues Wiederaufnahmegesuch gestützt — ist nach den oben genannten Maßstäben auch im Übrigen kein geeignetes Beweismittel im Sinne von § 359 Nr. 5 StPO.

Coenen kommt in seinem Gutachten zu dem folgenden Ergebnis (orthografische Fehler entstammen dem Zitat):

„Die Projektilspuren lassen sich anhand der übereinstimmenden Mess-Ergebnisse von 3 voneinander unabhängigen Meß- und Auswertemethoden, speziell:

- Direkter CAD-Auswertung der Bilder mittels Umfangbestimmung,
- Residualradien-Vermessung mittels hochpräzisem optischem Messsystem,
- einer computerbasierten 3D Volumenbestimmung sowie einer

- CAD basierten, rechnerischen, wie auch einer experimentellen Bestimmung eines Korrekturwertes für fotografische Abbildungsfehler und nicht lotrechte Aufnahmesituation
- messtechnisch und rechnerisch zu einem wahrscheinlichen Ursprungsdurchmesser von gemittelt 9,28 rückverfolgen.

Dieses korreliert NICHT mit dem durch Delaborierung und Vermessung bestimmten Kugeldurchmesser von 8,68 mm der zu den aufgefundenen Hülsen B&P OO-Buck passenden, fabrikmäßig laborierten Patronen der Firma B&P..

Ein Zusammenhang mit den aufgefundenen Spurenhülsen der angegebenen Fabriklaborierung B&P Kal. 12/67,5 mm OO-Buckshot 9 Pellets 8,6 mm erscheint somit unwahrscheinlich.

Ein Zusammenhang zwischen den Spurenhülsen und den aus dem Opfer geborgenen Projektilen ist somit ebenfalls unwahrscheinlich“ (Gutachten S. 43).

Dieses Ergebnis wird nicht in einer Weise begründet, die wissenschaftlichen Anforderungen gerecht wird. Nach den eigenen Ausführungen von Coenen muss davon ausgegangen werden, dass nach dem anerkannten Stand der Technik derzeit keine ausgereifte und zuverlässig arbeitende Untersuchungsmethode existiert, die auf Grundlage der beiden Lichtbilder zu verwertbaren Ergebnissen hinsichtlich der ursprünglichen Projektildurchmesser kommen könnte. Damit ist das Gutachten völlig ungeeignet, im Strafverfahren einen Beweis zu liefern (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juni 1985 – 1 StR 682/84 –, Rn. 17, juris).

Nach dem oben bereits wiedergegebenen Zitat von S. 28 f. des Gutachtens steht einer Auswertung „im herkömmlichen Stand der Technik“ entgegen, dass die physischen Realstücke fehlen und die Lichtbilder optische Verzerrungen sowie Abbildungsfehler aufweisen. Für eine Überführung in ein „3-D-Bild“ — wie es zur Volumen- und Bestimmung des Kugeldurchmessers nach Coenen erforderlich wäre — stehen „nach dem momentanen Stand der Technik nicht genug Informationen in den vorliegenden 2-D-Bildern zur Verfügung“ (Gutachten S. 29).

Deshalb — so Coenen — musste „in Kombination mehrerer in diesem forensischen Bereich neuer Meßmethoden ein **NEUES** Verfahren generiert werden, um alleine von

den vorhandenen Bilddateien eine aussagekräftige und genaue Kaliberbestimmung zu tätigen“ (Gutachten S. 24, Hervorhebung entstammt dem Zitat).

Nach den zitierten Ausführungen entspricht dieses neue Verfahren offensichtlich nicht dem derzeit anerkannten Stand der Technik. Warum dieses neue Verfahren aber trotzdem zu verwertbaren und zuverlässigen Ergebnissen kommen soll, obwohl es in dieser Form zum ersten Mal Anwendung findet und eine neue Methodik regelmäßig vielfache Untersuchungsreihen benötigt, bis sie hinreichend abgesichert ist (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juni 1985 – 1 StR 682/84 –, Rn. 14, 17 juris), wird nicht begründet. Weil es an einer solchen nachvollziehbaren Begründung der im Gutachten angewandten Methodik fehlt, sind dessen Ergebnisse nicht brauchbar.

Die Darstellung der Anwendung der Messverfahren ist ebenso wenig nachvollziehbar. Insbesondere wird nicht erläutert, wie die angewandten Messverfahren den von Coenen selbst identifizierten Problemen bei der Auswertung der Lichtbilder Rechnung tragen. Stattdessen stellt Coenen lediglich die automatisch errechneten Ergebnisse unterschiedlicher Computerprogramme aus der Luft- und Raumfahrt, Automobilentwicklung sowie Computertomographie dar (vgl. Gutachten S. 29 bis 37). Dabei fehlt nicht nur eine Begründung dafür, warum diese Programme für einen solchen fachfremden Einsatz geeignet sind, sondern auch eine nachvollziehbare Darstellung der Rechenoperationen, die die Programme anhand der Lichtbilder jeweils vornehmen. Dadurch sind deren Ergebnisse nicht prüf- und damit nicht verwertbar.

Auch die von Coenen vorgenommene „Korrekturfaktorbestimmung“ (vgl. Gutachten S. 38 bis 40) ist nicht prüf- und nachvollziehbar begründet. Soweit der „Korrekturfaktor“ „rechnerisch“ bestimmt wird (vgl. Gutachten S. 38 und 40), werden erneut ohne Erläuterung lediglich die automatisierten Ergebnisse zweier Computerprogramme wiedergegeben. Es fehlt des Weiteren jede Auseinandersetzung damit, wie anhand dieser Programme ein „Korrekturfaktor“ bestimmt werden konnte, obwohl die — wie Coenen selbst feststellt (Gutachten S. 38) — konkrete Aufnahmesituation unbekannt ist, in der die Lichtbilder der Projektile gefertigt worden sind.

Aus der „experimentellen Korrekturfaktorbestimmung“ (Gutachten S. 39 f.) wird ebenso wenig deutlich, wie die Aufnahmesituation allein anhand der Lichtbilder zuverlässig nachgestellt werden konnte, obwohl erhebliche Umstände der Aufnahmesituation — etwa die exakte Brennweite, der genaue Fokuspunkt am Objekt, die Distanz

zwischen Objekt und Kamera, der Ablichtungswinkel und die konkret verwendete Kamera — nicht bekannt sind. Die oben bereits genannten möglichen Abbildungsfehler und Verzerrungen auf den Lichtbilder werden ebenfalls außer Acht gelassen.

Insgesamt wird das Gutachten von Coenen wissenschaftlichen Anforderungen nicht gerecht und ist deshalb nicht geeignet, die Feststellungen des Urteils zu erschüttern.

3.

Der Verurteilte verkennt außerdem — wie die Kammer schon in ihrem Beschluss von 14.04.2021 ausgeführt hat —, dass vom Standpunkt des erkennenden Gerichts aus die Zuordnung der Patronenhülsen zur Tat alleine nicht tragend war für die Feststellung seiner Täterschaft. Vielmehr war das erkennende Gericht von der Täterschaft des Verurteilten aufgrund einer Gesamtwürdigung der festgestellten Beweisanzeichen überzeugt.

Dabei bezeichnet das erkennende Gericht zunächst als gewichtigstes Indiz, dass an „mehreren Tatortspuren“ die DNA des Verurteilten festgestellt worden ist (Urteil S. 31). Die DNA an den Hülsen begründete für sich genommen also noch nicht das aus Sicht des erkennenden Gerichts „gewichtigste Indiz“. Dies gilt umso mehr, als das erkennende Gericht hinsichtlich der Hülse unter dem Pkw auch darstellt, dass diese nur Spuren am Rande der Nachweisbarkeit trug (Urteil S. 32). Das erkennende Gericht stellt hinsichtlich der DNA-Spur des Verurteilten vielmehr maßgeblich auch auf die schwarze Sturmhaube, die im Mund-, Kopfhaar- und Nasenbereich, jeweils innen wie außen DNA des Verurteilten aufwies (Urteil S. 32 f.), sowie auf das Langwaffenfutteral ab, das am Griff, dem Reißverschluss sowie an beiden Seitenflächen die DNA des Verurteilten aufwies (Urteil S. 34).

In seiner Gesamtwürdigung der Beweisanzeichen bleibt das erkennende Gericht bei den gefundenen DNA-Spuren an mehreren Gegenständen aber nicht stehen, sondern bezieht auch noch weitere Umstände ein: So habe der am Tatort und in dessen Umgebung eingesetzte Spürhund sowohl nach Vorhalt der Hose des Verurteilten als auch der Sturmhaube dieselbe Richtung eingeschlagen und denselben Ort aufgesucht (Urteil S. 37-43), und schließlich spreche auch die Art und Weise der Tatbegehung für die Täterschaft des Verurteilten, da dieser in Griechenland die Jagd ausgeübt, Zugriff auf

mit der Tatwaffe vergleichbare Schusswaffen gehabt habe und sowohl mit der Tatörtlichkeit als auch den Gewohnheiten seiner Ehefrau vertraut gewesen sei, um eine günstige Tatgelegenheit abzapassen (Urteil S. 43 f.).

Mit dieser von dem erkennenden Gericht vorgenommenen Gesamtwürdigung der Beweiszeichen setzt sich der Verurteilte nicht auseinander. Ihr ist durch seinen Vortrag — insbesondere durch die von ihm behaupteten angeblichen „massiven Unschlüssigkeiten“ des Urteils (Antrag S. 10) — nach wie vor nicht der Boden entzogen.

4.

Die vom Verurteilten vertretene Schlussfolgerung, dass es sich bei den sichergestellten Patronenhülsen um lancierte Beweismittel handele und von einem Dritten oder dem Täter selbst gelegte Spuren seien (Antrag S. 7), ist demgegenüber eine bloß theoretische Möglichkeit. Das erkennende Gericht hatte sich auch mit der Möglichkeit, dass die sichergestellten Patronenhülsen, Sturmhaube und Gewehrfutteral lancierte Beweismittel seien, bereits befasst und diese mit folgender Begründung ausgeschlossen:

„Dazu müsste eine andere Person sich nämlich sowohl eine größere Menge Zellmaterial des Angeklagten als auch die Maske, ein Futteral eines Herstellers mit griechischem Namen und die in Deutschland seltenen Schrothülsen verschafft haben. Dies wäre nicht nur mit erheblichem Aufwand, sondern auch mit einem ernstzunehmenden Entdeckungsrisiko verbunden gewesen, da ein Dritter insbesondere zur Beschaffung des Zellmaterials die Nähe zum Angeklagten suchen bzw. sich Gegenstände aus dessen persönlichen Lebensbereich hätte beschaffen müssen. Darauf, dass so etwas geschah, deutet nichts hin, zumal an den Spurenlägern kein weiteres vollständiges DNA-Profil festgestellt werden konnte. Gegen die Annahme, dies sei durch eine bewusste Reinigung der Gegenstände vor der Auslegung der Spuren geschehen, spricht, dass andererseits fremde DNA-Teilprofile detektiert wurde. Dass der Angeklagte es war, der zuletzt mit den Spurenlägern umging, passt dagegen widerspruchsfrei zum Befund der DNA-Untersuchung. Die Ermittlungen haben keinen konkreten Hinweis auf die Anwesenheit einer anderen Person zur Tatzeit unmittelbar am Tatort ergeben. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, wer ein Motiv haben sollte, zum einen Tanja Spirou zu töten und zum anderen die Tat mit großem Aufwand dem Angeklagten anzulasten“ (Urteil S. 36 f.).

Diese Ausführungen, mit denen sich der Verurteilte auch in seinem neuen Antrag nicht auseinandersetzt, haben nach wie vor Gültigkeit.

Wenn man zugunsten des Verurteilten unterstellt, dass die sichergestellten Hülsen nicht der Tat zuzuordnen seien, hätte es sogar einen noch größeren Aufwand bedeutet, die Spuren zu legen, weil die dritte Person dann neben der Tatwaffe und Tatmunition zusätzlich noch bereits verfeuerte Hülsen mit der DNA des Verurteilten hätte beschaffen, glaubhaft legen und die tatsächlich verfeuerten Tathülsen beseitigen müssen. Bei einem solch planvollem Vorgehen wäre es außerordentlich verwunderlich, dass der Spurenleger für die tödlichen Schüsse ausgerechnet Munition verwendet haben soll, die nicht mit dem Fabrikat der gelegten Hülsen übereinstimmte.

Soweit der Verurteilte nunmehr ausführt, dass das Alibi des seinerzeitigen Lebensgefährten der Getöteten „nie ernsthaft überprüft“ (Antrag S. 13) worden sei, und damit nahelegt, dieser könnte die Tat begangen bzw. die Spurenräger gelegt haben, entbehrt dies jedweder tatsächlichen Grundlage.

5.

Die Staatsanwaltschaft weist außerdem zutreffend darauf hin, dass auch bei Wahrunterstellung der Behauptung des Verurteilten nach wie vor nicht ausgeschlossen ist, dass die Hülsen von dem Verurteilten oder einem Dritten mit eigenen, unterschiedlich großen Kugel wiedergeladen worden sein können (Stellungnahme S. 3).

6.

Nach dem Gesagten vermag auch die durch Andrea P. [REDACTED] unter Beweis gestellte Behauptung, dass die Produktion von Schrotmunition so gestaltet sei, dass Kugeln mit einem Durchmesser von über 8,72 mm aussortiert und nicht in Hülsen der Kategorie 8,6 mm verpackt würden, die Urteilsfeststellungen nicht zu erschüttern, zumal der benannte Zeuge zum konkreten Inhalt der verfeuerten Hülsen keine Aussage treffen kann.

7.

Nach alledem führt eine Gesamtwürdigung, die insbesondere auch die neue Tatsachenbehauptung des Verurteilten sowie das Gutachten von Coenen in Beziehung zum

Urteil und dem gesamten Akteninhalt in Beziehung setzt, nicht zu dem Ergebnis, dass ein Freispruch des Verurteilten möglich erscheint.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1, Abs. 6 Nr. 1 StPO.

H [REDACTED]

B [REDACTED]

W [REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]

[REDACTED]

Justizbeschäftigter

